

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 34.

Ausgegeben den 20. August

1902.

Inhalt: Verloosung von $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 233. — Polizei-Verordnung betreffend die Anlegung und den Betrieb von Erd-, Lehm-, Thon-, Sand-, Kies- und Mergelgruben S. 233. — Manöver-Patrouillen S. 237. — Abhaltung einer Hauskollekte im Kreise Soldin für das Rettungshaus zu Verlinchen S. 237. — Schneider- und Kürschnerinnung zu Münchenberg S. 237. — Technische Vorprüfung der Genehmigungsgefuche betr. Dampfessel durch Ingenieur Heinrich S. 237. — Verleihung einer Rettungs-Medaille S. 237. — Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Zunung (Freie Zunung) zu Vieh. S. 238. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet S. 238. — Einverleibung von Grundstücken S. 238. — Eingemeindung von Grundstücken S. 238. — Personalmeldungen S. 239. — Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen pp. in letzter Zeit S. 239. — Maschinenbau- und Hülftenschule in Duisburg S. 240. — Aufruf zur Denkmals-Errihtung zum 300 jährigen Geburtstage Paul Verhardt's S. 240.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(B) Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. heute geschenehen öffentlichen Verloosung von $3\frac{1}{2}$ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

- Litt. **F** zu **3000** Mk. 1 Stück und zwar die Nr. **214**.
Litt. **H** zu **300** Mk. 1 Stück und zwar die Nr. **55**.
Litt. **J** zu **75** Mk. 3 Stück und zwar die Nrn. **1. 56. 70**.
Litt. **K** zu **30** Mk. 1 Stück und zwar die Nr. **33**.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefördert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 7 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstr. 76 I vom 2. Januar 1903 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 2. Januar 1903 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf; diese selbst verzähren mit dem Schlusse des Jahres 1913 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. August 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Polizei-Verordnung

betreffend die Anlegung und den Betrieb von Erd-, Lehm-, Thon-, Sand-, Kies- und Mergelgruben.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 120a bis 120e der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird, nachdem den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaftssectionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung gegeben ist, unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Erd-, Lehm-, Thon-, Sand-, Kies und Mergelgruben dürfen ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht angelegt werden.

§ 2. Dergleichen Gruben müssen von befahrenen Wegen mindestens 8 m entfernt sein und an der nach dem Wege zu belegenden Seite eine kräftige Einfriedigung erhalten.

§ 3. Mit der Gewinnung von Erde, Lehm, Thon, Sand, Kies oder Mergel darf nicht eher vorgegangen werden, als bis der Abraum bis zu dem zu gewinnenden Materiale entfernt ist. Die Beseitigung des Abraumes hat, sofern die Beschaffenheit desselben dies irgend gestattet, von oben herunter, d. h. zunächst in der oberen und erst alsdann in der unteren Schicht, wenn nöthig in Abtreppungen (Abfägen) zu erfolgen.

§ 4. Der Abraum, d. h. die untere Kante desselben, muß vom Grubenrand zurückstehen und zwar bei einer Höhe bis zu 2 m um 0,5 m,

" " " von 2 bis 6 m um die Hälfte der Höhe,
" " " von über 6 m um mindestens 3 m.

§ 5. Der Abbau des zu gewinnenden Materials muß entweder in Abfängen oder mit entsprechender Abböschung (Abschrägung) erfolgen.

Bei losem Materiale (Sand, Kies, Gerölle) dürfen die Stöße beliebig hoch genommen werden; jedoch darf die Böschung — mag sie in Abfängen oder Abschrägungen bestehen — nicht steiler sein, als 45 Grad (ganze Anlage).

Bei festem Materiale, welches sich noch in seiner natürlichen, ungestörten Ablagerung befindet, ist die Höhe und Breite der Abfänge oder die Neigung der Böschung der Beschaffenheit des Materials entsprechend einzurichten.

§ 6. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Ueberhängenlassen der Arbeitsstöße und Grubenwände ist verboten.

§ 7. Das Sprengen des Rohmaterials ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 8. Das Gefälle von Geleisbahnen darf in der Regel nicht mehr als 1 : 20 betragen und ist möglichst auszugleichen.

Bei einem Gefälle von 1 : 20 und mehr darf mit losen Wagen ohne besondere Bremsvorrichtung nicht gefördert werden.

§ 9. Rippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbstthätigen Umkippen zu verhindern.

§ 10. Alle nicht von Hand geführten Wagen oder Wagenzüge müssen genügend mit bedienten Bremsen versehen sein.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle bis 1 : 20 benutzt werden.

§ 11. Personen, von welchen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Trunksucht oder an körperlichen Schwächen oder Gebrechen leiden, dürfen nur mit gefahrlosen Arbeiten beauftragt werden.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung müssen den Arbeitnehmern von den Arbeitgebern bekannt und jederzeit zugänglich gemacht werden.

B. Bestimmungen

für den Abbau und Betrieb, der gewerbsmäßig oder nicht bloß vorübergehend oder nicht in geringem Umfange erfolgt.

§ 13. Für den Abbau und Betrieb der in § 1 genannten Gruben, welcher gewerbsmäßig oder nicht bloß vorübergehend oder nicht in geringem Umfange erfolgt, gelten außer den vorstehenden Bestimmungen, jedoch unter Wegfall von § 12 die nachfolgenden §§ 14 bis 16.

§ 14. Der Abbau und Betrieb muß unter der verantwortlichen Leitung des Unternehmers oder eines dazu befähigten Aufsehers oder Vorarbeiters geführt werden.

§ 15. In jedem Betriebe muß antiseptisches (säulnißwidriges) Verbandsmaterial vorrätzig sein oder aus nächster Nähe jederzeit beschafft werden können. Den Arbeitern muß bekannt gegeben werden, wo sie Verbandsmaterial erhalten können.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung müssen den Arbeitern zur Kenntniß gebracht und die Verordnung ihrem Wortlaute nach im Betriebe an geeigneter, den Arbeitern in die Augen fallender Stelle angebracht werden, so daß jeder Arbeiter in der Lage ist, sich jederzeit Kenntniß von derselben zu verschaffen.

C. Bestimmungen

für den Abbau und Betrieb der unter § 1 genannten Gruben, welche der Ziegeleiberufsgenossenschaft zugetheilt sind.

§ 17. Für den Abbau und Betrieb der unter § 1 genannten Gruben, welche der Ziegeleiberufsgenossenschaft zugetheilt sind, gelten außer den vorstehenden Bestimmungen, jedoch unter Wegfall von §§ 12, 13, 15 die nachfolgenden §§ 18 bis 20.

§ 18. Bei Geleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, die Schienen sind unter einander und mit den Schwellen gut zu verbinden.

§ 19. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen und der Standpunkt des Bremsers muß möglichst so gelegen sein, daß letzterer die Bahn übersehen kann.

Zwischen Abgangs- und Endstation der Bremsbahn muß gegenseitige Verständigung gesichert sein.

§ 20. In jedem Betriebe ist das nothwendigste Verbandsmaterial vorrätzig zu halten und zum Schutze gegen Verunreinigung durch Staub, unreine Hände u. s. w. zweckentsprechend aufzubewahren.

D. Bestimmungen

für den Abbau und Betrieb der unter § 1 genannten Gruben, welche der Steinbruchberufsgenossenschaft zugetheilt sind.

§ 21. Für den Abbau und Betrieb der unter § 1 genannten Gruben, welche der Steinbruchberufsgenossenschaft zugetheilt sind, gelten außer den vorstehenden §§ 1 bis 2, 7, 15 bis 16 unter Wegfall von §§ 3 bis 6, 8 bis 14, 17 bis 20 die nachfolgenden §§ 22 bis 35

§ 22. Der Betrieb eines Bruches oder einer Grube vorbezeichneter Art darf nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person (Aufseher, Polier, Bruchmeister, Steinvogt) geführt werden.

Liegen Brüche oder Gruben nahe zusammen, so kann die Unterstellung der Betriebe unter einen gemeinschaftlichen Aufseher erfolgen.

Die Aufsicht kann geeignetenfalls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist, oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter ausüben.

Der Aufseher (Betriebsunternehmer, Polier, Bruchmeister, Steinvogt, Vorarbeiter) hat darauf zu achten, daß der Abbau in Brüchen und Gruben unter Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln, insbesondere der nachstehenden Vorschriften betrieben wird.

In Abwesenheit des Aufsehers (Poliers, Bruch-

meisters, Steinvogtes, Vorarbeiters) hat die Aufsicht ein dazu ernannter geeigneter Stellvertreter zu übernehmen. Der Aufseher, sowie der Stellvertreter desselben muß den Arbeitern als solcher bekannt gegeben werden.

Epileptische, Taube, Schwerhörige und hochgradig Kurzsichtige sind von Arbeiten an gefährlichen Stellen auszuschließen.

Betrunkene dürfen zur Betriebsstelle nicht zugelassen werden oder sind von derselben unverzüglich zu entfernen. Das Abhalten von gemeinsamen Trinkgelagen innerhalb der Betriebsstätte ist verboten.

§ 23. Unter Abraum (Oberlage, Deckgebirge) wird bei Steinbrüchen das auf dem fest anstehenden Gestein und bei Gräbereien das auf dem zu gewinnenden Kies, Sand, Lehm, Thon, Kalk, Kreide, Traß, Mergel lagernde Erd- und lose Steinmaterial verstanden.

Mit der Gewinnung einer Steinschicht oder eines Felsens oder von Kies, Sand, Lehm, Thon, Kalk, Kreide, Traß, Mergel darf nicht eher vorgegangen werden, als bis der Abraum bis zum festen anstehenden Gestein, Kies, Sand, Lehm oder sonst zu gewinnenden Material entfernt ist. Die Beseitigung des Abraums hat, sofern die Beschaffenheit desselben dies irgend gestattet, von oben herunter, wenn nöthig in Abtreppungen zu erfolgen.

Bei einer Höhe des Abraumes von 6 Meter und darüber muß derselbe so beseitigt werden, daß er am Fuße vom Bruchrande der entblößten Gesteins- und Grubenwände (Abbaustroßen) jederzeit mindestens 3 Meter zurücksteht; bei geringerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums, keinesfalls und zu keiner Zeit aber kleiner als 1 Meter sein.

Wird nur in einem Theile des Bruches oder der Grube gearbeitet, so sind die Grenzen dieses Theiles von rolligem Material, oder von losen absturzfähigen Massen so zu säubern, daß die an der Arbeitsstelle beschäftigten Personen ungefährdet sind. Gefährdende Abraummassen sind auch an außer Betrieb befindlichen Stellen zu beseitigen oder von dem Verkehrsbereich der Arbeiter durch geeignete Vorrichtungen abzusperren. Diese Vorschrift ist auch an denjenigen Stellen zu beobachten, wo der Betrieb die Grenze der Nachbargrundstücke erreicht.

Ist der Abraum an der Arbeitsstelle, oder im Verkehrsbereich der Arbeiter mit Steinen durchsetzt, so daß die Gefahr des Herunterfallens einzelner Steine vorliegt, so ist die Abraumwand täglich zu putzen oder wenn angängig, sind eine oder mehrere Schutzwände aus Flechtwerk oder ein Erd- oder Steinwall zum Auffangen herabfallender Steine oberhalb der Arbeitsstelle anzubringen.

§ 24. Die Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Arbeits- und Abraumstroßen (Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials

entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände soll bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm, Thon, Kalk, Kreide, Traß, Mergel 45° in der Regel nicht übersteigen, sofern nicht das Hereinbrechen von Massen entweder nach der Art des Materials ausgeschlossen oder durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

§ 25. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sowie jedesmal sofort nach erfolgter Sprengung sind die Stöße oder Grubenwände, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet werden soll, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter insbesondere von Frostschäden zu untersuchen. Diese Untersuchungen haben sich auch auf den Abraum zu erstrecken und sind vom Aufsichtspersonal, nöthigenfalls auch von den Arbeitern mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen u. s. w., sowie bei Wiederaufnahme der Arbeit an Betriebsstellen, welche längere Zeit geruht haben, vorzunehmen. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die den Einsturz drohende Masse beseitigt ist.

Um den schädlichen Einfluß von Regengüssen abzuschwächen, ist das Tagewasser, wo erforderlich, oberhalb des Bruches abzuleiten.

§ 26. Der Abbau des zu gewinnenden Materials in Steinbrüchen und Gräbereien hat, sofern die Lagerung des Materials dies irgend gestattet, von oben herunter in mäßigen Abtreppungen (Stroßen) zu erfolgen.

Bei massigem, unzerklüftetem Gestein kann der Abbau der Bruchwand in einer Abbaustroße mit senkrechter vorderer Wand vor sich gehen, sofern der Betrieb durch Abbau in Abtreppungen ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

In Steinbrüchen sollen unterhalb der Arbeitsstellen (an den Grubenwänden, Böschungen, Arbeits- und Abraumstroßen) während des Arbeitens Personen in der Regel nicht beschäftigt werden. In Gräbereien ist die Arbeit so einzurichten, daß an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgefahren wird.

Das Unterhöhlen, sowie das Ueberhängenlassen der Wände oder des Abraums in Steinbrüchen und Gräbereien ist verboten. Wo bei festem Gestein die natürlichen Kluftflächen ein Ueberhängen der Abbaustöße hervorrufen, ist solches zulässig, sofern die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

§ 27. Werden Arbeiter auf oberhalb der Bruch- oder Grubensohle gelegenen Arbeitsstellen beschäftigt, so ist für einen sicheren und ausreichend großen Stand Sorge zu tragen, so daß dieselben beim Bohren sowie beim Ausgleiten der Bruch-

stange oder sonstigen Arbeitsgeräthes oder in Folge von Glatteis nicht in den Bruch oder die Grube hinabstürzen können.

Ueberall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Stand bei seinen Verrichtungen nicht gestattet, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Nothseilen Sorge getragen werden, welche stets in ausreichender Länge und in gutem Zustande zu sofortiger Verwendung vorrätzig zu halten sind. Die Nothseile müssen bei Gebrauch sorgfältig und sicher befestigt werden.

Bei Karrentransport unmittelbar am Rande des Bruches oder der Grube sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Hinabstürzen der Karrenführer in den Bruch oder in die Grube beim Ausgleiten zu verhüten.

§ 28. Der Unter- und der Oberbau der Bahnen, insbesondere das Schienengeleise sind fortwährend in einem solchen Zustande zu halten, daß der Betrieb auf den Bahnen stets in sicherer Weise auch bei der höchst zulässigen Geschwindigkeit erfolgen kann. Die Schienenstöße sind gut und sicher mit einander zu verbinden. Scharfe Kurven sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Gefälle ist bei Lokomotiv-, Roll- und Pferdebahnen so zu wählen, daß die Transportgefäße beim Bergabfahren leicht zum Stehen gebracht werden können.

§ 29. Bei Schienenbahnen mit solchem Gefälle, daß die Transportgefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen die Transportgefäße sicher wirkende Bremsen haben und von Bremsern bedient werden. Eine Bremse ist für genügend zu erachten, wenn dieselbe das Anhalten des Wagens an jeder beliebigen Stelle ohne Schwierigkeit gestattet. Transportgefäße mit Bremsen müssen mit einem festen Trittbrett für die Bremser oder Aufscher (bei Pferdebetrieb) versehen sein. Werden mehrere Transportgefäße zu einem Zuge vereinigt, so sind in denselben je nach Bedarf ein oder mehrere Bremswagen mit dem nöthigen Bremserpersonal einzustellen.

Werden Transportgefäße einzeln fortbewegt, so ist zwischen denselben ein angemessener Abstand innezuhalten.

Das Mitfahren auf den Transportgefäßen ist nur den Bedienungsmannschaften gestattet. Das Besteigen der Transportgefäße (Eisenbahnwagen, Rollwagen), sowie das Abspringen von denselben während der vollen Fahrt ist verboten.

§ 30. Rippwagen müssen so konstruirt sein, daß sie beim Auskippen nicht entgleisen oder umfallen.

Das Wagengestell muß eine Form haben, welche das Quetschen von Händen und Beinen der Arbeiter beim Rangiren und Kuppeln möglichst ausschließt.

Der Ripplasten muß eine bequem zu handhabende Feststellsvorrichtung besitzen, welche ihn

im beladenen Zustande fest und sicher mit dem Wagengestell verbindet und welche ein Entleeren oder Umkippen des Kastens nach der nicht gewünschten Seite, wo der Mann beim Lösen der Feststellung steht, unmöglich macht.

§ 31. Brücken, Thorwege, Einschnitte, Tunnels, welche von Rollwagen durchfahren werden, sind so breit anzulegen, daß beim Fortbewegen der Wagen mindestens auf einer Seite Platz zu gefahrlosem Vorbeigehen vorhanden ist.

§ 32. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen, und der Standpunkt des Bremfers muß womöglich so gelegen sein, daß letzterer die Bahn übersehen kann. Die Verbindung der Transportgefäße untereinander und mit dem Förderseile (der Kette) muß eine sichere, die selbstthätige Lösung ausschließende sein. Die Zugseile und Ketten sind einer ständigen und genauen Kontrolle zu unterwerfen, die Ketten sind von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Jahre, auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen. Das Betreten des Bremsberges während der Fahrt und die Beförderung von Personen in den Transportgefäßen ist streng verboten. Die Abgangs- und die Endstation der Bremsbahn sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche gegenseitige Verständigung ermöglichen.

§ 33. Bei der Benutzung von Seil- und Hängebahnen müssen, soweit es erforderlich ist, alle Stellen der Seilbahnen, an welchen die Wagen mit der Unterlante tiefer als 2,50 Meter über dem Boden zu hängen kommen, durch Geländer von mindestens 1 Meter Höhe über dem Erdboden gesperert werden. Begangene oder befahrene Wege, über welche die Seilbahnen hinführen, müssen an den Uebergängen durch entsprechend starke Schutzdächer gesichert, oder es muß deren Benutzung während des Passirens beladener Wagen durch Warnungstafeln verboten werden.

Die Zug- und Laufseile, sowie die Laufkaten (Traversen) sind einer ständigen und genauen Kontrolle zu unterwerfen.

Zwischen der Abgangs- und Endstation müssen zuverlässig wirkende Signalvorrichtungen vorhanden sein.

Die Ueberlastung der Wagen ist verboten, desgleichen die Vornahme von Reparaturen an den Maschinentheilen oder auf der Strecke während des Ganges der Bahn.

Die Benutzung der Luftseilbahnen zur Personenbeförderung, außer zur Vornahme von Revisionen und Reparaturen ist streng untersagt.

§ 34. Die Leitung und Beaufsichtigung der Rangirarbeit, sei es, daß dieselbe durch maschinelle Kräfte, durch Zugthiere oder von Hand geschieht, soll nur Personen, die mit dieser Arbeit vertraut sind, übertragen werden.

Beim Wegschieben von Eisenbahnwagen durch

Hand dürfen die Arbeiter nur von der Seite schieben, sofern auf dem gleichen Geleise zu gleicher Zeit noch andere Wagen bewegt werden. Ebenso darf die Zugkette, wenn mit Zugthieren rangirt wird, nur an der Seite oder hinten, niemals vorn befestigt werden.

Auf den Geleisen befindliche Wagen sind bei Stillstand so festzustellen, daß sie sich nicht von selbst in Bewegung setzen können.

§ 35. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß während des Beladens und Entladens der Wagen diese selbst der etwaige an denselben befestigte Deckel, Schutzbretter, Seitenwände u. s. w. nicht umfallen oder herunterfallen und Arbeiter verletzen können.

E. Strafbestimmungen.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 37. Die Polizei-Verordnung vom 16. Oktober 1860 (Amtsblatt S. 357) wird außer Kraft gesetzt.

Frankfurt a. D., den 14. August 1902.

I Bg. 4835/02. Der Regierungs-Präsident.

(2) Unter Bezugnahme auf die im Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung — Nr. 7 S. 101/4 für 1890 — publizierte „Instruktion für die bei den größeren Truppen-Uebungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen“ (Anhang zur Feld-Gendarmerie-Ordnung), bringe ich hierdurch den von der Stellung und den Befugnissen der genannten Patrouillen handelnden § 4 derselben, welcher lautet:

„§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche:
 - a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
 - b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, anderenfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.“

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher gültig gewesene Instruktion vom 8. Mai 1883 — Amtsblatt Stück 32 S. 245/7 pro 1883 — durch oben gedachte ersetzt worden ist.

Frankfurt a. D., den 20. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 2. d. Mts., 14683, dem Vorstande des Rettungshauses für verwehrloste Kinder in Berlinchen die Genehmigung ertheilt, während der Zeit vom 15. d. Mts. bis 30. September d. Js. im Kreise Soldin eine Hauskollekte abzuhalten.

Frankfurt a. D., den 7. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Nachdem die Schneider- und Kürschner-Innung (Freie Innung) zu Müncheberg ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung für das Schneidergewerbe unter Ausscheidung des Kürschnergewerbes beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der königliche Landrath zu Seelow von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Betheiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 11. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Dem Ingenieur Heinrich bei dem Märktischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln hieselbst ist laut Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Juli 1902 das Recht verliehen worden zur Vornahme: der technischen Vorprüfung der Genehmigungsgesuche aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel.

Frankfurt a. D., den 7. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(1) Nachdem die Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung (Freie Innung) zu Biehl ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung unter Ausscheidung der Böttcher- und Drechslergewerbe beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der königliche Landrath zu Landsberg a. W. von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Betheiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 17. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. Js. dem Hand-

lungsgelhilfen Georg Green hieselbst die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Frankfurt a. D., den 13. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 32 u. 33 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Conrad Wolf, Buchbinder, geboren am 5. Oktober 1861 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Juli 1901) ausgewiesen von der Polizeibehörde zu Hamburg am 25. Juli d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Karl August Johanson, Arbeiter, geboren am 18. August 1851 zu Serdråga, Schweden, ohne Staatsangehörigkeit, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig am 11. Juli d. J.

Mathilde Krattinger, unverheirathet, ohne Stand geboren am 26. April 1879 zu Düdingen, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Betruges und Landstreichens ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landestommisair zu Freiburg am 15. Juli d. J.

Josef Kruml, Schlosser, geboren am 16. Oktober 1878 zu Bohdatschin, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenberg, ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizeibehörde zu Hamburg am 17. Juli d. J.

Henricus Keels, Cigarrenarbeiter, geboren am 31. Mai 1846 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizeibehörde zu Hamburg am 17. Juli d. J.

Anton Rainke, Tischler, geboren am 12. Januar 1855 zu Breitenhof, Bezirk Polna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 16. Juli d. J.

Martin Strauß (Szytrausz), Eisenarbeiter, geboren am 11. November 1884 zu Liptó-Szent-Miklós, Komitat Liptau, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück am 19. Juli d. J.

Notburga Unterlechner, ledige Dienstmagd, geboren am 14. September 1868 zu Ellbögen, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und falscher Namensangabe ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Berchtesgaden am 3. Juli d. J.

Bernhard Haak Grünfeld, Kaufmann, geboren am 3. September 1856 zu Nescheshoff, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land-

streichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 24. Juli d. J.

Johann Held, Tagearbeiter, geboren am 11. Mai 1867 zu Turdoffin, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft Bautzen am 24. Juni d. J.

Johann Johannsohn, Steinhauer, geboren am 1. Januar 1856 zu Stockholm, schwedischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstands gegen die Staatsgewalt ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Roding am 17. Juli d. J.

Julius Küpper, Friseur, geboren am 7. November 1866 zu Berviers, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen am 28. Juni d. J.

Samuel Lüscher, Arbeiter, geboren am 22. November 1865 zu Mühren, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg am 21. Juli d. J.

Johann Franz Maria Ogel, Tagner, geboren am 1. Dezember 1854 zu Pont-Melvez, Departement Cotes du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 22. Juli d. J.

Wenzel Sanda, Bäckergefelle, geboren am 17. Dezember 1875 zu Brevnow, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft Zwickau am 6. Juni d. J.

Johann Styblík, Tagearbeiter, geboren am 24. Juni 1849 zu Libesitz, Bezirk Jicin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft Bautzen am 4. Juli d. J.

Franz Sulc, Reitknecht, geboren am 3. Oktober 1875 (13. Januar oder Dezember 1876) zu Gaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück am 25. Juli d. J.

Marie Wachauer, ledige Kellnerin, geboren am 4. Oktober 1883 zu Buchkirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Arbeitscheu und gemerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München am 2. Juli d. J.

Frankfurt a. D., den 11. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(8) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des

Kreises Ost-Sternberg vom 28. Juli d. Js. ist die von dem Bauergrundbesitzer R. Länger in Reichen erworbene Parzelle Nr. 195/105 der fiskalischen Dorfaue in Reichen von 0,0148 ha Flächeninhalt in den Gemeindebezirk Reichen eingemeindet worden.

(9) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Ost-Sternberg vom 28. Juli d. Js. ist die von dem Eigenthümer August Bierch in Grunow Gut erworbene Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 113/46 der fiskalischen Dorfaue in Grunow von 0,0211 ha Flächeninhalt in den Gutsbezirk Grunow einverleibt worden.

Personal-Chronik.

(1) Der Ober-Regierungs-rath Helfferich in Frankfurt a. O. ist zum 1. Oktober d. Js. in gleicher Amtseigenschaft an die Generalkommission in Münster versetzt.

(2) Dem königlichen Domänenpächter, Oberamtmann Wilhelm Redlich in Ferdinands-hof im Kreise Königsberg N./M. ist der Charakter als „Amtsrath“ Allerhöchst verliehen worden.

(3) Die Wahl des Rentiers Julius Mangelsdorff zu Friedland zum unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

(4) Der Lehrerin Louise Cuny ist die Erlaubniß zur Fortführung der Familienschule in Betschau ertheilt worden.

(5) Im Kreise Cottbus ist ernannt worden der Gemeinde-Vorsteher Wehlisch in Fehrow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 2 Schmogrow.

(6) Im Kreise Landsberg a. W. ist ernannt worden der Schulze Saegert in Ober-Gennin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 12 Ober-Gennin.

Bermischtes.

(1) Bei dem Konfistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den **Diözesen** nachstehend benannten **Kirchen** etc. des Regierungsbezirks **Frankfurt a. O.** gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Driesen, Diözese Friedeberg, eine Altarbibel.

Außerdem:

Finsterwalde. N. Schönfeld. 1) Altstücker Klüßmann Erneuerung des Kreuzifix, der Altarleuchter, des Kronleuchters und der Beisten an Kanzel und Brüstung **Calan. N. Kalkwitz.** 2) Fr. Mitterguts-pächter Seifert und Fr. Oberamtmann Lindner Altarteppich und Altarläufer. **Dobrilugk. N. Budowien.** 3) Ung. 75 M. z. Kanzel- u. Altarbefleid. 4) Konf. 2,75 M. desgl. 5) Sml. b. e. Familienabend 13 M. **N. Priesen.** 6) Ung. Lichte. **N. Nerdorf.** 7) Ung. Altarbibel. **N. Dollendchen.** 8) Ung. 2 Altarleuchtermanschetten. **N. Sallgast.** 9) Patron Baron v. Löbstein Altarkreuzifix, Kelchlöffel und Taufkanne. **N. Finsterwalde.** 10) Reichelt'sche

Erben durch die Stadt Finsterwalde 10000 M. z. Renov. d. Neußeren d. Kirche. 11) Gebr. Schaefer Läufer f. d. Kirche. 12) Frau N. N. 10 M. f. neues Gestühl d. Kirche. 13) Ung. 4000 M. z. Gemeindehausbau. 14) Jünger- und Männer-Verein 400 M. desgl. 15) Diakonissen-Station 2000 M. desgl. **Dobrilugk. N. Kirchhain.** 16) Fr. Schöne 15 M. z. Beschaff. e. Altarbibel. 17) Ung. 35 M. z. Beschaff. v. Altarleuchtern u. 20 M. z. Ausbau d. Vereinshauses. 18) Fabrikbes. Hahn 65 Coniferen z. Anpflanzung d. Kirchhofs. 19) Sml. 49,63 M. z. Ausschm. d. Kirche. 20) Gerbermstr. Kühne 250 M. z. Beschaffung e. Altarbefleid. 21) Fr. Bäckerstr. Homagt 20 M. z. Ausbau d. Vereinshauses. **N. Betten.** 22) Ung. 30 M. z. Altarschmuck, Traubant, Altar- und Taufsteindecke. 9,25 M. z. Altarbibel, Untersatz f. d. Altarkreuzifix und 2 Vorhänge f. d. Sakristei. **N. Arenzhain.** 23) Ung. Kronleuchter und 2 Armleuchter. **N. Frankena.** 24) Frls. Richter u. Lohde Abendmahlsdecke 25) Hüfner Hensel Taufsteinbefleid. **Frankfurt I. St. Gertraud N. Frankfurt a. O.** 26) Fr. Landgerichtsdirektor Wohlfromm 10000 M. z. Bau e. Gemeindehauses. 27) Frl. Scheller 500 M. desgl. 28) Frl. v. Borcke 50 M. desgl. **Frankfurt II. N. Zehin.** 29) Pf. Erdmann Kanzelbibel. 30) N. Lehmannshöfel 30 Pf. Erdmann Altarbibel. **Friedeberg. N. Driesen.** 31) Maurer-mstr. Zöllner u. Fr. Kreuzifix. 32) Bauunternehmer Polensky 4 Altarleuchter. 33) Justizrath Boeppel Teppich. 34) Geschw. Falkenberg u. Frau Baumstr. Meinke 3 Altar- und Kanzelbefleid. 35) Geschw. Salis Altarmosaikgemälde. 36) Frau Mühlenbes. Hempel Kelch. **Königsberg I. N. Zehden.** 37) Sml. d. Gmde 750 M. z. inneren Ausschmückung. **Landsberg a. W. N. Morrn.** 38) Frau Rothe 2 Kniekissen. **Pübben. N. Großleine.** 39) 2 Jungfr. d. Gmde. 2 Abendmahlstücher. 40) Exc. v. Gutzmerow Kronleuchter. 41) Exc. Frau v. Willisen Velum. 42) Exc. Gen.-St. Frh. von Willisen u. Gemahlin. Delgemälde u. Ciborium. **N. Großleuthen.** 43) Exc. v. Gutzmerow. Altardecke. **Soldin. N. Hasselbusch.** 44) Gen. d. Inf. v. Lenze. Kronleuchter. 45) Fr. Oberstleut. v. Brand. Kanz.-Alt. u. Taufsteinbefleid. 46) Ad-ministrator Hille. Liedertafel. **Soran. N. Benau.** 47) Konfirm. 4 Altarkerzen. 48) Ung. 31,50 M. z. Erneuerung des Kreuzifix u. 2er Altarleuchter. **N. Willendorf.** 49) Gmde 210,85 M. z. Beschaff. e. Altarbildes. **N. Christianstadt.** 50) Konfirm. 2 Altarleuchter. **N. Gassen.** 51) Konfirm. 6 M. für einen Vorhang zum Kanzelaufstieg. **N. Leuthen.** 52) Rent. Lindstadt 100 M. z. Kirchbaufonds, 150 M. f. Krankenpf., 350 M. z. Belohnung fleiß. Schulkinder, 100 M. f. d. kirchl. Volksbibliothek. **N. Niewerle.** 53) Rittergutsbes. Schlegel. Christusstatue. **N. Gr. Särchen.** 54) Gmdeglieder. 820 M. z. Beschaff. e. Kirchturmuhre. **N. Nieder-Allers-**

dorf. 55) Gmdeglieder. 40 M. z. Erneuerung d. Abendmahlsfelches. **R. Ober-Allersdorf.** 56) Mittergutsbes. Köpfler. Altarbekleidung, 2 Altarleuchter, Krankenkommunionbesteck. **Sternberg I. R. Schmagorei.** 57) Patronat. Alt- u. Kanzelbekleid. 58) Patronat u. Gmde. Altarteppich. **R. Zielenzig.** 59) Kfm Simon 1000 M. z. Kirchbau. 60) Maler Schwabe Delgemälde. **Sternberg II. R. Lagow.** 61) Fr. v. Schmeling. 6 Traubibeln.

Züllichau. R. Mühlbock. 62) Bauersöhne Werner u. Friedrich 4 Altarkerzen.

Berlin SW., den 11. Juli 1902.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(2) Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 11. Oktober ds. Js. in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede, und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hütten-Schule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatsbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reisezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reiseprüfungen der von der Staatsbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37, 4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reisezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min. Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. August 1902.

Der Direktor Beckert.

(3) **Aufruf.**

Das Herannahen des **300jährigen Geburtstages Paul Gerhardt's**, des gottbegnadeten Sängers geistlicher Lieder, hat in weiten Kreisen der evangelischen Christenheit den Gedanken nahegelegt, ihm in der Stadt Lübben in der Lausitz, wo er die letzten Jahre seines Lebens gewirkt und unter dem Altare der Hauptkirche seine Ruhestätte gefunden hat, auf dem Marktplatz vor der Kirche ein Denkmal zu errichten.

Das unterzeichnete Komite hat diesen Gedanken freudig aufgenommen und richtet hiermit an alle

evangelischen Christen die Bitte um thätige Mithilfe zu seiner Verwirklichung, in der Hoffnung, daß derselbe überall freudige Aufnahme finden wird.

Ist Paul Gerhardt doch neben Luther der größte einflussreichste Dichter, den die evangelische Kirche hervorgebracht hat. Kein evangelisches Gesangbuch, das nicht einen reichen Schatz seiner Lieder aufwies. Ob die Gemeinde ihrem Adventskönig zuzuruf: „Wie soll ich dich empfangen?“, oder Weihnacht an der Krippe ihres Herrn feiert; ob sie mit ihrem Gesange: „Nun laßt uns gehn und treten“ das neue Jahr begrüßt oder sich vor dem Haupt voll Blut und Wunden am Kreuze neigt oder dem Einzuge des heiligen Geistes die Herzensthür öffnet, immer sind es die Lieder Gerhardt's, in denen ihre Andacht am liebsten ausströmt. Und nicht bloß im Gottesdienst, sondern, tief und mächtig in unser ganzes Volksleben eingedrungen, sind diese Lieder neben Luther's Bibelübersetzung das edelste Kleinod des deutschen Hauses und unseres evangelischen Volkes geworden. Mit ihnen begrüßt es den Morgen: „Wach auf, mein Herz und finge“, und die sinkende Nacht: „Nun ruhen alle Wälder“; in ihnen wallt das Herz zu Preis und Dank: „Sollt ich meinem Gott nicht singen“; an ihnen ringt sich das bekümmerte Gemüth zur sieghaften Freudigkeit des überwindenden Glaubens empor und tritt aus der Tiefe der Sorge: „Befiehl du deine Wege“ auf die Höhe des getrosten Vertrauens: „Ist Gott für mich, so trete gleich alles wider mich.“ Was der stille und tapfere Mann geglaubt und gelebt, hat er für das evangelische Volk geglaubt und gelebt, und darum hat er, wie keiner, aus dem Herzen des Volks heraus in dasselbe hineingesungen mit schlichten und einfältigen Worten an deren Wohlklang doch kein Kost des Alters haftet; in der trübsten Zeit unseres Vaterlandes der lichteste Zeuge von der Gotteskraft des Evangeliums!

Es ist daher eine Ehrenpflicht, die wir erfüllen, wenn wir dem frommen Sänger ein Denkmal setzen als ein sichtbares Zeichen unserer Dankbarkeit und zugleich als eine beständige Mahnung der Mit- und Nachwelt, seiner zu gedenken.

Zur Entgegennahme von Geldbeiträgen ist die Firma F. W. Krause & Co., Bankgeschäft in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 45, sowie jedes Komite-Mitglied gern bereit.

Der geschäftsführende Ausschuss:
von Mantuffel, Landesdirektor, Vorsitzender, Berlin W., Matthäikirchstraße 20/21, D. Braun, Generalsuperintendent, stellvertretender Vorsitzender, Berlin W., Matthäikirchstraße 22, von Krause, Bankier, Schatzmeister, Berlin W., Wilhelmstraße 66, Pfeiffer, Vize-Generalsuperintendent, Lübben i. L., Meyer, Landesrath, Schriftführer, Berlin W., Matthäikirchstraße 19.